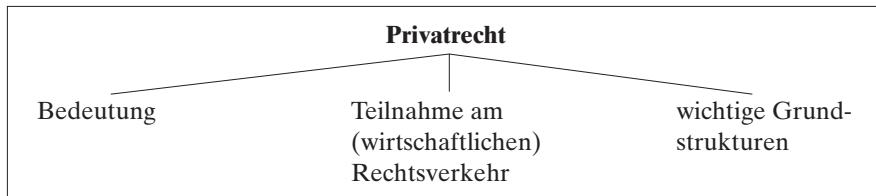


# 1 Einführung



Leitübersicht 1: Einführung

## **Leitfragen zu 1:**

- a) Warum ist die Kenntnis des Privatrechts für die Teilnahme am Wirtschaftsleben wichtig?
- b) Welche Ziele verfolgt die vorliegende Darstellung?

Das Privatrecht stellt einen der wesentlichsten Bereiche des gesamten Rechtssystems dar. Für jeden – als Privatperson, Verbraucher, Unternehmer, Mitarbeiter, Selbständiger oder Unselbständiger, Anbieter oder Nachfrager etc. – ist es von maßgeblicher Bedeutung. Das Privatrecht zu kennen, insbesondere mit seinen wesentlichen Rechtsprinzipien vertraut zu sein, ist gerade für den „homo oeconomicus“ unerlässlich:

Wie nimmt er am Rechtsverkehr teil? Worauf ist zu achten, um Willensentschlüsse rechtswirksam umzusetzen? Welche Pflichten ergeben sich innerhalb bestehender Rechtsbeziehungen? Welche Regeln sind bei der aktiven Gestaltung und Teilnahme am Wirtschaftsleben zu beachten?

Die Kenntnis der für die Wirtschaft relevanten Bereiche des Privatrechts ist besonders für Juristen bzw. Wirtschaftsrechtler wichtig – aber Betriebswirte und Ingenieure sowie wirtschaftsberatende Freiberufler kommen ebenfalls nicht umhin, sich damit zu beschäftigen; denn auch betriebswirtschaftliches, wirtschaftsberatendes bzw. ingenieurpraktisches Handeln findet nicht im regelungsfreien Raum statt. Es wird vielmehr durch die (Privat-) Rechtsordnung in vielfältiger Weise bestimmt. Welche wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Ziele erreichbar sind, wie sie verfolgt und durchgesetzt werden können, lenkt der Gesetzgeber durch eine Fülle von Vorschriften.

Was nutzen (vermeintlich) gute Geschäfte, wenn sie rechtlich unstimmig sind und zu Streitigkeiten, Forderungsausfällen, Haftungsfällen, (Anwalts-, Prozess-)Kosten und Ärger führen?

Wirtschaftsprivatrechtliche Kenntnisse sind daher gerade nicht nur Sache des Juristen bzw. Wirtschaftsrechtlers, sondern eines jeden, der am Wirtschaftsleben teilnimmt und es maßgeblich gestaltet – also insbesondere auch Betriebswirte, Ingenieure, sowie sonstige wirtschaftsnahe Berufe. Wirtschaftlicher Erfolg ist nämlich regelmäßig gerade auch davon abhängig, rechtliche Fehler zu vermeiden und

Leitgedanken

wirtschaftliches  
Handeln recht-  
lich geordnet

(ggf. mit spezieller rechtskundiger bzw. anwaltlicher Hilfe) rechtlich gesicherte Wege zu gehen.

**Grundstrukturen** Der vorliegende Grundriss stellt dementsprechend einführend Grundzüge der wesentlichen Grundlagen des privaten Wirtschaftsrechtes vor. Er verfolgt dabei (ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben) die Konzeption, Grundstrukturen wichtiger, wirtschaftsrelevanter Rechtsbereiche integrierend darzustellen, um dem Leser so einen – durch vielfältige Beispiele und Schaubilder veranschaulichten – Blick auf die Zusammenhänge zu ermöglichen; die einzelnen Kapitel sind durch vielfache Querverweise verknüpft, um die Verbindungen der einzelnen Rechtsbereiche aufzuzeigen. Das Buch rückt das wirtschaftsbezogene Privatrecht in einen gemeinsamen Kontext. Die Fülle der Rechtsgrundlagen, vielfach strittigen Rechtsfragen und -probleme erweist sich dabei als besondere Herausforderung; angesichts der vielgestaltigen gesetzes-, vertrags-, rechtsprechungs- und rechtslehrebezogenen Problemfelder des Wirtschaftsprivatrechts kommt gerade den auf den Seiten 519 ff. gegebenen Hinweisen auf weiterführende, vertiefende Literatur sowie die einschlägige Rechtsprechung ihre besondere Bedeutung zu.

**Arbeitstechnik** Zur *Arbeitstechnik* noch folgende Hinweise:

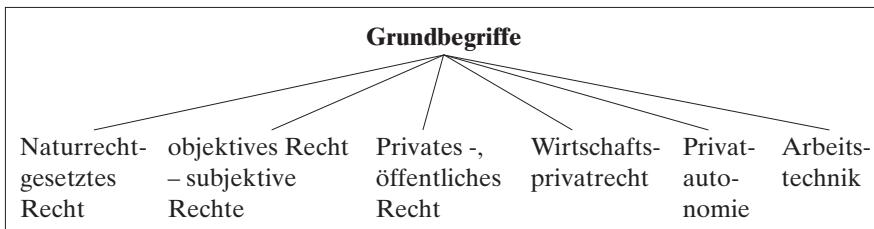
**§§ lesen** Zum Studium des Rechts und der rechtlichen Grundlagen ist es *unumgänglich*, die einschlägigen *Gesetzesvorschriften* *sogleich aufzuschlagen und nachzulesen*. Das ist zwar zunächst durchaus mühevoll, zur Gewinnung rechtlichen Grundverständnisses (und zur Gewöhnung an die Rechtssprache) aber unabdingbar.

**umfassend eigenständig prüfen** Angesichts der Vielgestaltigkeit des (Wirtschaftsprivat-)Rechts ist es auch ganz besonders wichtig, sich bei der Beurteilung eines Sachverhaltes, einer Rechtsfrage bzw. bei Tätigung von Vermögensdispositionen nicht etwa nur auf *einen* gefundenen Paragraphen oder *eine* Buch- bzw. Literatur-Textstelle „zu stürzen“, sondern ebenso darauf zu achten, dass es dazu durchaus noch andere rechtlich zu bedenkende Gesichtspunkte sowie (ggf. divergierende, auch eigenwillige bzw. sogar irrige) Rechtsmeinungen (s. u. 2.6.4) geben kann. Hierbei ist i. d. R. *einschlägige Rechtsprechung bzw. vertiefende Fachliteratur* (Lehrbücher, Kommentare, Handbücher, Aufsätze in Fachzeitschriften; siehe die Seiten 519 ff.) heranzuziehen. Wegen der Schnellebigkeit der Gesetzgebung und der ständigen Entwicklung der Rechtsprechung ist gerade auch darauf zu achten, nicht etwa mit überholten, sondern mit jeweils gültigen Gesetzestexten und aktueller Fachliteratur bzw. Rechtsprechung zu arbeiten.

vgl. die S. 519 ff.

**wichtiger Hinweis** *Im Übrigen gilt: Autor und Verlag streben nach größter Sorgfalt, sind aber vor Irrtümern, Fehlern sowie Änderungen nach Drucklegung, für die sie keine Haftung und Gewährleistung übernehmen, nicht gefeit; für Hinweise, Anregungen und Kritik sind sie dankbar ([www.cfmueller-verlag.de](http://www.cfmueller-verlag.de)).*

## 2 Rechtliche Grundbegriffe



Leitübersicht 2: Rechtliche Grundbegriffe

### Leitfragen zu 2:

- Was ist Recht?
- Was ist unter den Begriffen objektives bzw. subjektives Recht zu verstehen?
- Welche Rechtsbereiche gehören zum (Wirtschafts-)Privatrecht?
- Wie „funktioniert“ juristische Subsumtionstechnik?
- Wie wird Recht „gefunden“?

Was ist Recht? Was ist Gesetz? Was ist gerecht?

Recht, Gesetz, Gerechtigkeit sind nicht einfach zu bestimmende Begriffe; sie sind Schlüsselbegriffe der Rechtswissenschaft bzw. Jurisprudenz, die sich vornehmlich mit der Suche nach bzw. mit dem „richtigen“ Recht, dem Wissen vom Rechten und Unrechten, sowie den Wegen der Rechtserkenntnis beschäftigt.

Jurisprudenz

Recht sei die Kunst des Guten und Gerechten, das Recht als praktizierte Gerechtigkeit bezwecke regelmäßig zu gebieten, verbieten, erlauben bzw. zu strafen, und es gebiete, ehrenhaft zu leben, niemanden zu verletzen und jedem das Seine zu gewähren – so beschrieb es etwa schon vor langer Zeit das römische Recht (s. u. 2.7).

Recht

Eingedenk dessen, dass jeder Mensch von Natur aus mit unveräußerlichen Rechten („dem Rechte, das mit uns geboren ist“) ausgestattet ist (sog. Naturrecht, über- positives Recht), bedarf es zum Ausschluss von Willkür gerade auch des in förmlichen Verfahren, staatlich gesetzten, kodifizierten sog. positiven Rechts. Dessen privatrechtliche Grundlagen bilden insbesondere die Anerkennung des Vertrages, der Ausgleich für Verletzungshandlungen sowie das Privateigentum.

Naturrecht

Ungeachtet grundsätzlicher definitorischer bzw. rechtsphilosophischer Aspekte sind jedenfalls einige begriffliche Grundlagen zu beachten – der Umgang mit Recht und Gesetz erfordert die Kenntnis einiger wesentlicher Grundbegriffe.

positives Recht

### 2.1 Systematik

Die Rechtsordnung hat die Funktion, das Zusammenleben der Bürger verbindlich zu regeln, Konflikte zu entscheiden und einen Ausgleich zwischen privatem und öffentlichem Interesse herbeizuführen.

Rechtsordnung

	<p><b>Beispiele:</b> Rechtsfahren im Straßenverkehr (verbindliche formale Ordnungsregelung); verbindliche Regelungen bzw. Entscheidungen, etwa durch Gerichte, bei Streitigkeiten von Bürgern (Konfliktlösung/-entscheidung); Beschränkung privaten Eigentums zugunsten allgemeiner Interessen (Interessenausgleich zwischen Eigen-/Allgemeininteressen).</p>
Objektives Recht	<p>Recht im objektiven Sinne nennt man dabei sämtliche Rechtsgrundsätze, die sich entweder aus dem Gewohnheitsrecht oder dem gesetzten Recht (den Rechtsnormen bzw. Gesetzen, s. u. 2.6.4) ergeben. Durch langdauernde Übung und Anwendung entwickeltes Gewohnheitsrecht,</p> <p><b>Beispiele:</b> Holz-, Beeren-, Eicheln-, Bucheckern-, Maronen-, Pilzsammeln in öffentlichen Wäldern, Kehrpflichten,</p> <p>findet sich immer seltener; die weitaus meisten Bereiche hat mittlerweile der Gesetzgeber geregelt.</p>
Normenhierarchie	<p>Das von ihm gesetzte (kodifizierte, positive) Recht steht dabei in einer Normenhierarchie, bei der die niederrangige Norm immer im Einklang mit der höherrangigen stehen muss:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Grundgesetz als ranghöchste Rechtsquelle,</li></ul> <p><b>Beispiele:</b> die Grundrechte der Art. 1, 2 ff. GG;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von Bund und Ländern erlassene Rechtsnormen, sog. Gesetze im formellen Sinn,</li></ul> <p><b>Beispiele:</b> das BGB, die ZPO;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von der Exekutive erlassene Rechtsverordnungen,</li></ul> <p><b>Beispiele:</b> die BGB-InfoVO, die StVO;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– autonome Satzungen nichtstaatlicher Verbände, etwa der Gemeinden,</li></ul> <p><b>Beispiele:</b> Bebauungsplan, Flächennutzungsplan,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– oder von Tarifvertragsparteien,</li></ul> <p><b>Beispiele:</b> normativer Teil von Tarifverträgen.</p> <p>(Dazu gehören aber nicht die Satzungen von Vereinen, vgl. § 25 BGB.)</p>
Subjektives Recht	<p>Die Verkehrssitte, der Handelsbrauch und technische Normen (z. B. DIN-Normen) sind – weil nicht von einem rechtssetzungsbefugten Organ erlassen – ebensowenig Rechtsnormen wie die ständige Rspr. der Gerichte; allerdings erwächst der Gerichtsgebrauch, wenn er allgemein anerkannt wird, in Ausnahmefällen zur ständigen Übung bzw. zum Gewohnheitsrecht.</p> <p><b>Beispiele:</b> Die Regeln zum kfm. Bestätigungsschreiben (s. u. 6.3.1.2), die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (s. u. 3.1.3.1); etwa früher die <i>culpa in contrahendo</i> (s. u. 9.8) oder die positive Vertragsverletzung (s. u. 9.1, 9.7).</p> <p>Aus dem objektiven Recht können Befugnisse des Einzelnen erwachsen, sog. subjektive Rechte. Man kennt sie (s. a. unten 4.2) in Form der</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Herrschaftsrechte,</li></ul> <p><b>Beispiel:</b> Eigentum, §§ 903 ff. BGB;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Forderungsrechte,</li></ul> <p><b>Beispiel:</b> Kaufpreiszahlungsanspruch, § 433 II BGB;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Gestaltungsrechte,</li></ul> <p><b>Beispiel:</b> Anfechtungsrecht i. S. d. § 123 BGB.</p>
Internationales Recht	<p>Auf das nationale Recht wirkt gerade auch internationales Recht ein. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Europarecht. Dieses bestimmt das gesetzge-</p>

berische Handeln, aber auch die Rsp. in erheblichem Maße. Eine Vielzahl von nationalen gesetzlichen Bestimmungen geht auf die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zurück, insbesondere auf Begleitgesetze zu EU-Verordnungen und vor allem Richtlinien der Europäischen Union, vgl. Art. 288 AEUV.

Europarecht

**Beispiele:** Die Regelungen der §§ 286, 312 ff., 355 ff., 474 ff. BGB; verbraucherrechtliche Schutzvorschriften, etwa im ProdHaftG, UWG, AGG, Reisevertragsrecht, bei Fernabsatzgeschäften, Allgemeinen Geschäftsbedingungen; die Einführung des Euro; Antidiskriminierungs-, Schutzregeln im Arbeitsrecht – man sieht es diesen Bestimmungen somit gar nicht an, dass sie im internationalen bzw. Europarecht wurzeln.

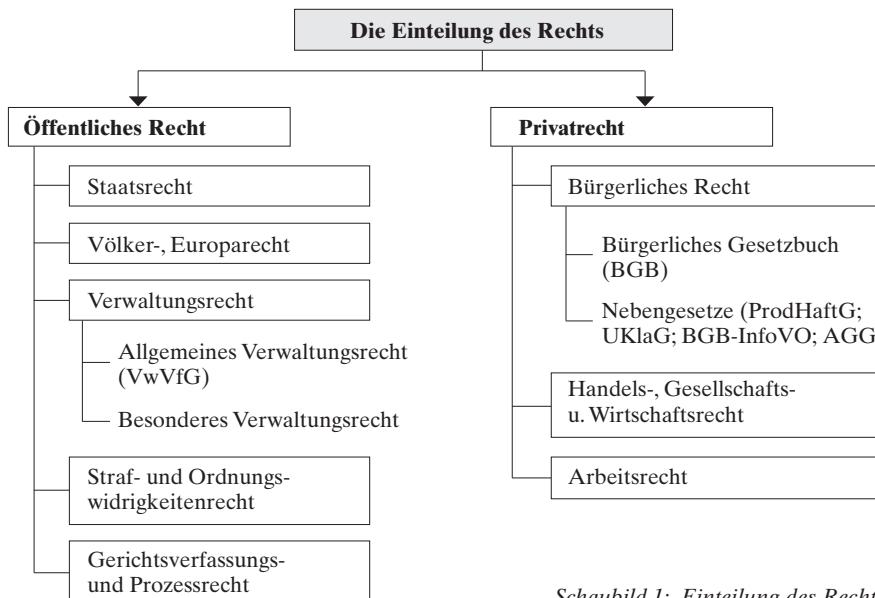
Bei Sachverhalten mit Auslandsberührung gelten grds. die Regeln des sog. Internationalen Privatrechts (IPR). IPR

**Beispiele:** Die Art. 3 ff. EGBGB, einschlägige Staatsverträge, europarechtlich insb. die Regeln der Rom I- bzw. Rom II-VO bzgl. des auf vertragliche sowie außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbaren Rechts.

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr gilt ggf. das UN-Kaufrecht (CISG). Dieses regelt den internationalen Warenverkehr im Unternehmensbereich bei Import- und Exportverträgen (s. u. 10.2.11). UN-Kaufrecht

## 2.2 Privates/öffentliches Recht

Systematisch von größter Bedeutung ist desweiteren die Unterscheidung der Rechtsnormen in die Bereiche des öffentlichen sowie des privaten Rechts.



Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht regelt die Organisation des Staates und anderer hoheitlich handelnder Verbände, bestimmt die Beziehung zwischen Bürger und Staat bzw. anderen Trägern öffentlicher Gewalt, und ordnet das Verhältnis der Verwaltungsträger untereinander. Aus Sicht des Bürgers ist ein Rechtsverhältnis vornehmlich

Über-/Unterordnung	dann ein öffentlich-rechtliches, wenn ihm ein Hoheitsträger im Über- und Unterordnungsverhältnis oder jedenfalls gerade in seiner Eigenschaft als Träger von hoheitlicher Gewalt entgegentritt.
<b>Beispiele:</b>	Erteilung einer Baugenehmigung; Erlass eines Steuerbescheids; Versetzung eines Beamten. Hier ergehen im Interesse der Allgemeinheit regelmäßig Verwaltungsakte (vgl. § 35 VwVfG) bzw. Bescheide.
Zum öffentlichen Recht gehören etwa folgende	
Privates Recht	<b>Beispiele:</b> das Staatsrecht (GG, Länderverfassungen, Staatsverträge), Völker- u. Europarecht (UN-Vertrag, EU-Vertrag, EU-Richtlinien), Verwaltungsrecht (Allgemeines Verwaltungsrecht: VwVfG; Besonderes Verwaltungsrecht: z. B. BBauG, BBG, WasserhaushaltsgG, LadenschlußG, Gewo, LebensmittelG, sowie das gerade unternehmerische Entscheidung wesentlich mitbestimmende Steuerrecht – EStG, GewStG, KStG, UmwStG, AO etc. –), das Strafrecht (StGB, OWiG) sowie das Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht (GVG, ZPO, StPO). Streitigkeiten im Bereich des öffentlichen Rechts entscheiden grundsätzlich die Verwaltungsgerichte (vgl. § 40 VwGO).
ordentliche Gerichte	Demgegenüber ist das Privatrecht derjenige Teil der Rechtsordnung, der die Rechtsbeziehungen der Einzelnen zueinander auf der Basis von Gleichordnung und Selbstbestimmung regelt. Das Privatrecht bezieht sich also auf das „ <i>Recht des Mein und Dein</i> “. Hauptgestaltungsmittel hierbei ist der Vertrag, also der gemeinsame Wille der Beteiligten (s. u. 6.6). Auch Träger öffentlicher Gewalt (Staat, Gemeinde) können daran beteiligt sein, wenn sie nicht hoheitlich, sondern fiskalisch wie „normale Bürger“ handeln. <b>Beispiele:</b> Eine Verwaltungsbehörde kauft Schreibmaterialien, mietet Räume, stellt Arbeitnehmer ein.
	Privatrechtliche Rechtsstreitigkeiten gehören als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ i. S. d. § 13 GVG grundsätzlich vor die ordentlichen Gerichte (s. u. 20). Weithin wird das Privatrecht auch Zivilrecht genannt (lat. <i>civis</i> – Staatsbürger).

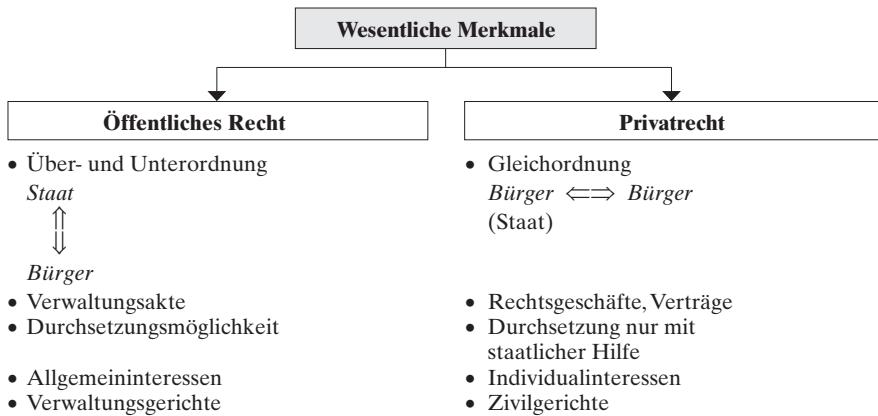


Schaubild 2: Öffentliches/privates Recht

### 2.3 Privatrechtsgebiete

Privatrecht	Im Bereich des Privatrechts unterscheidet man drei große Rechtsgebiete: – Bürgerliches Recht, – Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, – Arbeitsrecht.
-------------	---

Kerngebiet des Privatrechts ist das Bürgerliche Recht (es wird im Sprachgebrauch oftmals mit dem Zivilrecht an sich gleichgesetzt). Seine Hauptkodifikation ist das BGB (mit dessen fünf Büchern: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht). Dazu gehören auch die das BGB ergänzenden Nebengesetze (etwa AGG, UKlaG, BGB-InfoVO, ProdHaftG). Die im BGB geregelten allgemeinen Grundsätze, insbesondere diejenigen in seinen ersten drei Büchern – Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht – gelten ebenso in den sonstigen privatrechtlichen Sondermaterien, soweit sich dort nicht vorrangigere Spezialregelungen finden (sog. *leges speciales*).

Neben dem Bürgerlichen Recht als dem allgemeinen Privatrecht stehen die bestimmte Sachgebiete regelnden bzw. für bestimmte Berufsgruppen geltenden Sonderprivatrechte: So das Handels-, Gesellschafts- und private Wirtschaftsrecht (insbesondere HGB, GmbHG, AktG, GenG, UWG, GWB, ScheckG, WG) – dieses kaufmännische Sonderrecht wird durch die spezifische Interessenlage der Kaufleute und Handelsgesellschaften bestimmt –, und ebenso das Arbeitsrecht, das sich grundsätzlich auf die für die abhängigen, unselbständigen Arbeitsverhältnisse geltenden Rechtsregeln bezieht.

Sonder-  
privatrecht

Die Einteilung des BGB		
<b>Allgemeiner Teil</b>	I. Buch, §§ 1-240	Allgemeines, Definitionen, etc.
<b>Recht der Schuldverhältnisse</b>	II. Buch, §§ 241-853 – Allgemeiner Teil, §§ 241-432 – Besonderer Teil, §§ 433-853	Sondervereinbarungen zwischen Personen
<b>Sachenrecht</b>	III. Buch, §§ 854-1296	Rechtsbeziehungen von Personen zu Sachen
<b>Familienrecht</b>	IV. Buch, §§ 1297-1921	Ehe, Verwandtschaft, Vormundschaft, etc.
<b>Erbrecht</b>	V. Buch, §§ 1922-2385	Erbfolge, Testament, Erbvertrag, etc.

Schaubild 3: Einteilung des BGB

## 2.4 Wirtschaftsprivatrecht

Der Begriff des Wirtschaftsprivatrechts hat sich mittlerweile etabliert. Zwar ist er nicht gesetzlich definiert, aber man versteht darunter in einer ganzheitlichen Be- trachtung den wirtschaftlich relevanten Teil des Privatrechts: Also ökonomisch bedeutsame Rechtsregeln aus dem Bürgerlichen Recht (vornehmlich die ersten drei Bücher des BGB), dem Handels- und Gesellschaftsrecht, dem Wertpapier-, Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz sowie der Rechtsdurchsetzung in Zivilprozess, Zwangsvollstreckung und Insolvenz, und dazu (jedenfalls im weiteren Sinne) auch das Arbeitsrecht. Wirtschaftsprivatrecht bezeichnet somit die Summe aller privatrechtlichen Rechtsgrundlagen, welche das wirtschaftliche Geschehen und vor allem die Beziehungen der an ihm Beteiligten zueinander regeln, also etwa

Summe aller wirtschaftlich relevanten Privatrechts- regeln

Wirtschaftsrecht	zwischen Herstellern, Verkäufern, Kaufleuten, Unternehmern, Verbrauchern, usw. Das Wirtschaftsprivatrecht ist damit Teil des Wirtschaftsrechts, das die Summe aller für die Wirtschaft bzw. das Wirtschaften relevanten Rechtsgebiete darstellt.
öffentliches Wirtschaftsrecht	Öffentlich-rechtliches Pendant des Wirtschaftsprivatrechts ist das öffentliche Wirtschaftsrecht (auch verkürzt Wirtschaftsverwaltungsrecht genannt), das die hoheitliche Lenkung der Wirtschaft bezieht und alle wirtschaftsverfassungs- und wirtschaftsverwaltungsrechtlichen staatlichen Regeln erfasst, die das Wirtschaften regulieren.
	<b>Beispiele:</b> Gewerbe-, Handwerks-, Telekommunikations-, Energie-, Außenwirtschaftsrecht; insbesondere geht es dabei um Wirtschaftsplanung, -lenkung, -überwachung, -förderung, -information, -infrastruktur, unter besonderer Beachtung nationaler und internationaler, insbesondere europarechtlicher, Vorgaben.
Wirtschaftsstrafrecht	Neben dem Wirtschaftsprivatrecht und dem öffentlichen Wirtschaftsrecht zum Wirtschaftsrecht zu zählen ist im Übrigen auch das Wirtschaftsstrafrecht, das sich auf die Ahndung missbilliger Verhaltensweisen, die gegen wirtschaftsrechtliche Verhaltensnormen verstößen, bezieht.
	<b>Beispiele:</b> Betrug, §§ 263 ff. StGB; Geldwäsche, § 261 StGB; Untreue, § 266 StGB; Kennzeichenverletzung, §§ 143 ff. MarkenG; aktienrechtliche Verfehlungen, §§ 399 ff. AktG.
Wirtschaftsvölkerrecht	Teilgebiet des Wirtschaftsrechts ist des Weiteren das Wirtschaftsvölkerrecht; dieses umfasst diejenigen völkerrechtlichen wirtschaftsbezogenen Regeln, die zwischen Staaten untereinander bzw. zwischen Staaten und Privatrechtssubjekten gelten.
	<b>Beispiele:</b> Welthandelsrecht, Zoll-, Ein-, Ausfuhr-, Devisenkontrollrecht.

### 2.5 Privatautonomie

Individuelle Gestaltbarkeit	Das Bürgerliche Recht wird geprägt vom Grundsatz der freien Selbstbestimmung des mündigen Bürgers, der sog. Privatautonomie (vgl. Art. 2 I GG). Der Einzelne kann bzw. soll seine Lebensverhältnisse und Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich regeln und gestalten. Der Bürger vermag demzufolge Rechte und Pflichten zu begründen, zu ändern oder aufzuheben sowie – im Rahmen der durch die Gesetze und die Rechtsprechung abgesteckten Grenzen – eigenverantwortlich und eigenständig rechtsverbindlich zu handeln. Daher sind sogar die gesetzlichen Vorschriften selbst in weiten Bereichen nachgiebig bzw. dispositiv (= abdingbar), d. h., sie können durch abweichende Gestaltungen und Vereinbarungen ersetzt werden (so v. a. im sog. Schuldrecht; s. u. 6.6.6; 6.2.1).
Abdingbarkeit/ dispositives Recht	<b>Beispiel:</b> In Abweichung von § 579 I BGB vereinbaren Mieter und Vermieter die Mietzinszahlung für ein Grundstück zum Monatsersten (vgl. die §§ 311 I, 241 I BGB; s. u. 10.5.3).
Aspekte der Privatautonomie	Die Privatautonomie kennzeichnet vornehmlich folgende Gesichtspunkte: <ul style="list-style-type: none"><li>– Formelle Gleichbehandlung aller Bürger;</li><li>– Vertragsfreiheit (Freiheit, Verträge einzugehen und auszugestalten);</li><li>– Vereinigungsfreiheit (Freiheit, sich etwa in Vereinen oder Gesellschaften zusammenzuschließen);</li><li>– Testierfreiheit (Freiheit, über seinen Nachlass frei zu verfügen);</li><li>– Privateigentum;</li><li>– Eigentumsfreiheit (Freiheit zu tatsächlichen und rechtlichen Herrschaftshandlungen an beweglichen oder unbeweglichen Sachen);</li><li>– Eingriffsbefugnisse des Staates in die Privatsphäre sind grundgesetzlich beschränkt.</li></ul>